

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 6. Dezember 2012

Nummer 48

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 459 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Galvano Röhrig GmbH in Solingen. S. 481
- 460 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Detlef Bingen GmbH, Karl-Benz-Straße 7, 40764 Langenfeld. S. 482
- 461 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gerhard van Clewe GmbH & Co. KG. S. 482
- 462 Änderung der Satzung und der Veranlagungsregelungen des Deichverbandes Dormagen-Zons. S. 483

463 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes. S. 487

464 Antrag der Wirtschaftsbetriebe Duisburg A6R auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die Brunnen 1 und 2 in Duisburg-Hamborn. S. 487

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

465 Bekanntgabe über die Tagesordnung der 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr. S. 488

466 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 LZG NRW (Allgemeine Bestimmung der Stelle des Polizeipräsidenten Duisburg). S. 489

**Hinweis**

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 20. Dezember 2012, als Nummer 50/51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, den 14. Dezember 2012, um 10.00 Uhr.

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, den 10. Januar 2013.

Hierzu ist am Mittwoch, den 02. Januar 2013, Redaktionsschluss.

**B.**  
**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

- 459 Bekanntgabe nach § 3a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Galvano Röhrig GmbH  
in Solingen**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0019/12/0310.1

Düsseldorf, den 22. November 2012

**Antrag der Firma Galvano Röhrig GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Galvano Röhrig GmbH, Weidenstraße 28 in 42655 Solingen, Gemarkung Wald, Flur 73 und 75, Flurstücke 41, 42, 33, 34, 35, 115, 116 hat mit Datum vom 10.01.2012, zuletzt ergänzt am 07.05.2012, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gestellt.

Gegenstand des Antrages ist

- die Erweiterung der Betriebszeiten der Galvanikanlage von einem derzeitigen Zweischichtbetrieb mit 16 Stunden pro Tag auf einen Dreischichtbetrieb mit 24 Stunden pro Tag an Werktagen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.9.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Brigitte Thiel

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 481

**460 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Detlef Bingen GmbH,  
Karl-Benz-Straße 7, 40764 Langenfeld**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0147/11/0310.1

Düsseldorf, den 22. November 2012

**Antrag der Firma Detlef Bingen GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Detlef Bingen GmbH, Karl-Benz-Straße 7, 40764 Langenfeld, Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstücke 415, 423, 426 hat mit Datum vom 23.05.2011, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 11.07.2012, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von 2 Gegenbehältern für Nickelelektrolyte und 1 Gegenbehälter für einen sauren Kupferelektrolyten einschließlich Filtrationseinrichtung zur Reinigung der Elektrolytlösungen.
- Errichtung und Betrieb einer VE-Anlage zur Aufbereitung der Spülwässer aus der Finish-Spüle.
- Errichtung und Betrieb eines Gefahrstoff-Regalcontainers im Freien auf dem Betriebsgelände.
- Errichtung und Betrieb einer Entmetallisierungslösung einschließlich nachgeschalteter Spülstufe.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.9.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglich-

keitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Brigitte Thiel

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 482

**461 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben der Gerhard van Clewe GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0162/12/1010.1

Düsseldorf, den 29. November 2012

Die Gerhard van Clewe GmbH & Co. KG, Loikumer Straße 10, 46499 Hamminkeln hat mit Datum vom 20.09.2012 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Textilveredelung durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.098 kW, einer thermischen Leistung von 480 kW und einer elektrischen Leistung von 450 kW. Das BHKW soll neben der Stromversorgung auch der innerbetrieblichen Wärmeversorgung dienen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 482

**462                    Änderung der Satzung  
                          und der Veranlagungsregelungen  
                          des Deichverbandes Dormagen-Zons**

Bezirksregierung  
54.04.01.09

Düsseldorf, den 30. November 2012

**Satzung  
des Deichverbandes Dormagen/Zons**

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) wird die Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons, beschlossen am 08.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2011, aufgrund des Beschlusses des Erbtages des Deichverbandes Dormagen/Zons in der Sitzung vom 15.11.2012 wie folgt geändert:

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsnatur**

(1) Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Dormagen/Zons“. Er hat seinen Sitz in Dormagen, Rhein-Kreis Neuss.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Wasser und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW S. 248) sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutz VO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

**§ 2**

**Verbandsgebiet und Mitglieder**

(1) Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Dormagen/ Zons umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 33 am 15.8.2002 veröffentlichte Verbandskarte zeigt die festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Sie kann auf der Geschäftsstelle des Deichverbandes im Rahmen der Bürozeiten auf Dauer eingesehen werden.

(2) Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören.

(3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

**§ 8**

**Zusammensetzung und Wahl des Erbtages**

(1) Der Erbtage hat 14 Mitglieder. Der Erbtage wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahlberechtigten.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied; ist das Mitglied eine

juristische Person, ist die von dieser benannte natürliche Person wählbar. Die Mitglieder des Erbtages sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten für die Teilnahme an Erbtagsitzungen ein Sitzungsgeld.

(2) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung in der im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgabe der Zeitung, in der die Bekanntmachungen der Stadt Dormagen veröffentlicht werden, mit mindestens 4-wöchiger Frist zur Erbtagswahl. Die Wahl findet an einem Wochentag in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

In der Bekanntmachung fordert der Deichgräf die Wahlberechtigten zur Nennung von Kandidaten für die Wahl als Erbtagsmitglied auf. Wahlberechtigte können sich selber vorschlagen. Die schriftliche Kandidatenanmeldung muss einschließlich der schriftlichen Zustimmung des Benannten spätestens 14 Kalendertage vor dem Wahltag beim Deichamt vorliegen.

Die Wahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Erbtages stattzufinden. Über die Wahlbekanntmachung informiert der Deichgräf die Aufsichtsbehörde – die Vertreter der Bez.-Reg. Düsseldorf, Dezernat 54 –, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland.

(3) Am Wahltag können die Mitglieder nach Feststellung der Berechtigung zur aktiven Wahl in der vom Verband zuvor im Amtsblatt bekanntgemachten Zeit an der Wahl teilnehmen.

Die Entsendung eines Vertreters ist zulässig. Der Vertreter muss vertretungsberechtigt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Der Vertreter muss dem Wahlleiter, oder einem von ihm benannten Mitglied des Heimrates, eine vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorlegen.

(4) Gemeinsame Eigentümer, Erbbauberechtigte und um das Eigentum streitende Personen können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ihre Stimmabgabe erfolgt durch einen Vertreter, der kein Verbandsmitglied sein muss. Die Legitimation eines solchen Vertreters erfolgt wie in Abs. 3 beschrieben. Dabei werden generelle Bevollmächtigungen (z.B. Hausverwalter für Wohnungseigentumsgemeinschaften) als Nachweis für die Berechtigung zur Stimmabgabe anerkannt.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme (Absatz 4 gilt entsprechend) und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter seiner Wahl zu wählen. Der Vertreter des Wahlberechtigten muss kein Verbandsmitglied sein.

(6) Der Deichgräf oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, leiten die Wahl. Der Versammlungsleiter hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist.

(7) Der Wahlleiter erstellt für die Wahl einen Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten, die ihm schriftlich benannt wurden.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt – ohne Aussprache und geheim – mittels Stimmzettel, der dem Wähler nach Prüfung der Wahlberechtigung übergeben wird. Auf dem Stimmzettel sind alle benannten Kandidaten aufgeführt.

Der Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel zwischen 1 und 14 Namen ankreuzen. Werden mehr als 14 Namen angekreuzt und oder sonstige Ein-

träge auf dem Stimmzettel vorgenommen, ist die Stimmabgabe ungültig.

(9) Der Gewählte hat dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, dass er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, hat er sich unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über seine Wahl gegenüber dem Wahlleiter zu erklären. Lehnt einer der Gewählten die Wahl ab, so tritt an dessen Stelle derjenige, der als nächster in der Rangfolge der Kandidaten, nach der nächst höheren Stimmenzahl, geführt wird.

(10) Über die Wahl ist vom Wahlleiter eine Aufzeichnung anzufertigen, die von ihm und einem Heimratsmitglied zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit allen weiteren Unterlagen binnen eines Monats nach Durchführung der Wahl der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### § 10

#### Aufgaben des Erbentages

(1) Der Erbentag hat neben den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umgestaltung und Auflösung des Deichverbandes,
- Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
- Wahl der Mitglieder des Deichamtes,
- Entlastung des Deichamtes,
- Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge und des Stellenplanes,
- Genehmigung der Veranlagungsregeln für die Beitragserhebung,
- Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen, soweit solche in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie über das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Erbentags- und Deichamtssitzungen,
- Beschlussfassung über die Übernahme von Aufträgen Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
- Beschlussfassung über die Vergütung und sonstige Entschädigung für Dienstkräfte des Verbandes,
- Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Der Erbentag kann für einzelne Angelegenheiten Arbeitskreise bilden. Diese haben nur beratende Funktion.

### § 12

#### Beschlüsse des Erbentages

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle erschienenen Erbentagsmitglieder dem zustimmen.

(3) Über die Sitzung des Erbentages und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem von ihm bestimmten Erbentagsmitglied zu unterschreiben.

Die Niederschrift erhalten die Mitglieder des Erbentages, des Deichamtes und die Aufsichtsbe-

hörde. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Erbentages zur Genehmigung vorzulegen.

### § 30

#### Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Der Hochwasserschutzbeitrag bemisst sich nach dem Vorteilsprinzip im Sinne des § 30 des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Hochwasserschutzmaßnahmen nach folgenden Maßstäben:

#### Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Deichbau
- b) Deichunterhaltung

jeweils im Verhältnis des Umfangs der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung.

#### Mitgliederverwaltung

(1) Abweichend vom für die Hochwasserschutzbeiträge geltenden Vorteilsprinzip wird ein Grundbeitrag zur Abdeckung der Kosten für die Mitgliederverwaltung erhoben. Hierzu zählen die Kosten für das Erstellen und Pflegen des Mitgliederverzeichnisses sowie der Beitragserhebung. Maßstab für den Grundbeitrag sind die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Verwaltung eines einzelnen Verbandsmitglieds im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Die Einzelheiten bestimmen die Veranlagungsregeln.

(2) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil der Satzung.

### § 31

#### Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Die Hochwasserschutzbeiträge sollen die durch sonstige Einnahme des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

Der Beitragssatz wird für jedes Veranlagungsjahr neu ermittelt.

(2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten der Flügeldeiche sind auf den Flügel- und Banndeichpolder umzulegen; die Konkretisierung erfolgt in den Veranlagungsregeln.

Die nach Absatz 1 ermittelten Kosten sind gemäß Absatz 2 im Verhältnis der Flächen auf die Mitglieder im Banndeichpolder und in den Flügeldeichpoldern umzulegen.

**§ 33****Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln Mahngebühren sowie einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) entsprechend anzuwenden.

(3) Nicht einziehbare Beiträge sind den Kosten der Mitgliederverwaltung zuzuschlagen. Näheres definieren die Veranlagungsregeln.

(4) Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Für diese gilt der Beitragsmaßstab nach § 30 mit der Modifikation, dass für die Ermittlung der Beitragshöhe eine vorläufige Beitragskalkulation genügt. Die Höhe der Vorausleistungen, die in einem Veranlagungsjahr erhoben werden, darf die Höhe des endgültigen Beitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

**§ 37****Zwangsvollstreckung**

(1) Der Deichgräf, der stellvertretende Deichgräf und der Geschäftsführer können auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Zwangsvollstreckungen veranlassen.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NW) vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 42****In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**Veranlagungsregeln  
des Deichverbandes Dormagen/Zons  
als Teil der geltenden Satzung des Verbandes**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Beitragsermittlung**
- § 3 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen**
- § 4 Beitrag für die Mitgliederverwaltung**
- § 5 Hebung der Beiträge**
- § 6 Fälligkeit der Beiträge**
- § 7 Säumnis**
- § 8 Kleinstbeträge**
- § 9 In-Kraft-Treten**

**Präambel**

**Auf Grundlage der §§ 10, 29–33 der Verbandsatzung des Deichverbandes Dormagen/Zons hat der Erbentag des Deichverbandes Dormagen/Zons in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende Änderung der Veranlagungsregeln beschlossen:**

**§ 1****Allgemeines**

Die Veranlagungsregeln dienen der Konkretisierung der Vorgaben für die Beitragsbemessung und –festsetzung. Für den Zeitraum 01.01.2010–31.12.2012 sind die vom Erbentag in seiner Sitzung am 08.09.2011 beschlossenen Veranlagungsregeln, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2011, anzuwenden.

**§ 2****Beitragsermittlung  
(siehe auch § 30 Verbandssatzung)**

(1) Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Diese werden im Haushaltsplan für das jeweilige Beitragsjahr als Soll-Haushalt beschrieben, vom Erbentag beschlossen und der Bezirksregierung mitgeteilt.

Dabei wird unterschieden zwischen den Flächenbeiträgen, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, sowie dem Beitrag, der die Mitgliederverwaltung und Hebungskosten abdeckt.

(2) Die Aufwendungen für die nachfolgend angeführten Aufgaben (siehe auch § 30 Verbandssatzung) sind getrennt zu ermitteln und nach dem Vorteilsprinzip umzulegen. Die zu erfüllenden Aufgaben, für deren Finanzierung nach § 30 der Verbandssatzung Beiträge erhoben werden, sind:

1. Hochwasserschutzmaßnahmen des Deichbaues
2. Hochwasserschutzmaßnahmen der Deichunterhaltung
3. Mitgliederverwaltung

(3) Die Aufwendungen des Verbandes sind je Polder anteilig um die Einnahmen (Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen und Zinseinnahmen) zu kürzen.

(4) Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten – ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung – im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

**§ 3****Berechnung der Beiträge  
für Hochwasserschutzmaßnahmen  
(siehe auch § 31 der Verbandssatzung)**

(1) Die Beiträge der Verbandsmitglieder errechnen sich aus allen Kosten für die Maßnahmen des Baus und der Unterhaltung des Bann und des Flügeldeichs, reduziert um die Einnahmen des Verbandes (siehe § 2 (3) der Veranlagungsregeln).

(2) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 Verbandsgrenze Köln – Stromkilometer 711,25 – bis zur B 9 Verbandsgrenze Uedesheim – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet.

(3) Als Banndeichpolder gilt die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes (Grenze des Verbandsgebietes).

(4) Die Kosten des Banndeiches werden nur auf den Banndeichpolder umgelegt.

(5) Als Flügeldeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die sowohl die Böden im Überflutungsgebiet gegen stark strömendes Wasser, gegen den Banndeich landseitig des Flügeldeichs, gegen

reißendes Wasser und mitgeführtes Treibgut schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.

(6) Der Flügeldeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des Flügeldeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches.

(7) Die getrennt zu erfassenden Kosten für den Flügeldeich ergeben sich aus

- a) den Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die für den Flügeldeich gesondert geführt und gekennzeichnet sind.
- b) aus einem Anteil von 10% am gesamten Pflegeaufwand der Deichanlagen, der im Verwaltungshaushalt als eigene Kostengruppe geführt wird.

(8) Die Kosten des Flügeldeichs werden von den Eigentümern der Grundstücke des Banndeichpolders und den Eigentümern der Grundstücke des Flügeldeichpolders getragen. Dabei tragen die Eigentümer der Grundstücke des Flügeldeichpolders und des Banndeichpolders je 50 % des errechneten Betrages.

(9) Für die Flächen im Bann- und im Flügeldeichpolder gelten folgende Regeln: Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebaute Flurstücke gelten alle im Kataster (GF = Gebäude / Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flurstücke ebenso wie befestigte Straßen, Wege und Plätze.

(10) Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.

(11) Als Obergrenzen der im Flächenkataster des Verbandes als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für landwirtschaftliche Bebauung, Kleingärten, Gewächshäuser, Geflügelproduktion = 25 Ar,
- b) für Bebauung, die eigenen Wohnzwecken dient, Schießstände und andere Einrichtungen des Schützenwesens, Tennisplätze, Tennensplätze, Denkmäler und Historische oder kirchliche Bildstöcke und Kapellen = 8 Ar,
- c) für Einrichtungen der Ent- und Versorgung (Kanalisation, Abwasser, Abfall, Wasser, Strom, Gas, Fernmeldeeinrichtungen, Funk) = 25 Ar.
- d) Für Grundstücke mit anderen als den vorgenannten Nutzungsarten findet keine Begrenzung statt.

(12) Für die Berechnung der Obergrenze nach Ziffer 10 gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. Danach ist ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die durch die Obergrenzenregelung gekappten Grundstücke werden hinsichtlich ihrer Restflächen gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet.

(13) Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

(14) Bei Grundstücken im Banndeichpolder, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser von 1977 liegen (Insellagen), wird der

Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.

(15) Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster muss jährlich kontrolliert und bei Änderungen überarbeitet werden. Diese und Änderungen, die die Mitglieder bekannt geben, werden nach Prüfung für das folgende Beitragsjahr übernommen.

(16) Deiche und dem Verband gehörende Ausgleichsflächen sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig; hier gelten die Grundsätze der obigen Ziffern.

#### § 4

##### Beitrag für die Mitgliederverwaltung

(1) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(1) Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

#### § 5

##### Hebung der Beiträge

(1) Die Aufwendungen für den Deichbau und die Deichunterhaltung werden als Hochwasserschutzbeitrag bezeichnet.

(2) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung bezüglich Aufstellen und Pflegen des Mitgliederzeichnisses und das Heben der Beiträge werden als Grundbeitrag bezeichnet und von allen Verbandsmitgliedern in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grundstücke im Verbandsgebiet werden nach dem Ordnungssystem des vom Deichverband erstellten Verbandskatasters zusammengefasst und entsprechend im Bescheid ausgewiesen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

Von der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme eines einzelnen Eigentümers soll abgesehen werden, insbesondere, wenn dem Verband bekannt ist, dass die betroffenen Eigentümer die anteilige Heranziehung wünschen und hierdurch die vollständige und zeitgerechte Erlangung des Beitrags nicht gefährdet wird.

#### § 6

##### Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats nach Versendung fällig.

#### § 7

##### Mahngebühren und Säumniszuschläge

(1) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge und Mahngebühren. Die Höhe der Säumniszuschläge bemisst sich nach § 240 Abgabenordnung, die Höhe der Mahngebühr nach § 2 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

(2) Restbeträge unter 6 Euro werden nicht gemahnt, sondern im Folgejahr dem Beitrag als Rest aus dem Vorjahr zugeschlagen.

### § 8

#### Kleinbeträge

(1) Alle Kleinbeträge (auch Guthaben) unter 5 Euro werden im Folgejahr verrechnet

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Veranlagungsregeln tritt zum 01.01.2013 in Kraft

Düsseldorf, den 30. November 2012

Im Auftrag  
Gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 483

### 463 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung  
54.06.02.02 – KLE – 039/12

Düsseldorf, den 23. November 2012

Der

Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen

hat unter dem 30. Juli 2012 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung zur Entnahme von Grundwasser beantragt.

Der Niersverband beabsichtigt, Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von insgesamt 50.000 m<sup>3</sup> in einem Jahr aus drei Brunnen auf dem Grundstück in Geldern, Gemarkung Veert, Flur 1, Flurstück 167, zu entnehmen. Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Betriebswasser zur Reinigung von Anlagen, zum Einsatz in der Zentrifuge sowie zur Kühlung für die Gaseinpressung der Faulraumumwälzung auf dem Betriebsgelände des Klärwerks Geldern.

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, das entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit hiermit entsprechend § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Weiss

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 487

### 464 Antrag der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser über die Brunnen 1 und 2 in Duisburg-Hamborn

Bezirksregierung  
54.06.02.02-WES-120/12

Düsseldorf, den 29. November 2012

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR, Schifferstraße 190, 47059 Duisburg, haben einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von insgesamt 27.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zur Befüllung von Kehrmaschinen, der Reinigung von Kehrgrutaufnahmebehältern sowie der Flächenreinigung des geplanten Betriebshofes „Im Holtkamp“ in Duisburg-Hamborn.

Wird Grundwasser in einem Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr zutage gefördert und sind durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gez. Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 487

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**465                    Bekanntgabe  
                          über die Tagesordnung  
der 13. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Regionalverbandes Ruhr**

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung findet am  
**Montag, 17. Dezember 2012 – 10:00 Uhr –  
im Robert-Schmidt-Saal  
Kronprinzenstraße 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**  
statt.

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

- Einführung und Verpflichtung der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung  
Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der Verbandsversammlung
1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
    - 1.1 Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP)  
Projektanmeldung für den Bereich Straße
      - 1.1.1 Änderung der Projektvorschläge zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans für den Bereich Straße
    - 1.2 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2013 für die Maßnahmen des Landesstraßenausbauplanes
    - 1.3 Jahresbauprogramm 2013 zum Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme: Entscheidung über die Prioritäten
    - 1.4 Jahresbauprogramm 2013 zum Radwegebau an bestehenden Landesstraßen:  
Entscheidung über die Priorisierung
    - 1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;  
Förderprogramm 2013
    - 1.6 Aktueller Sachstand Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle  
hier: Kenntnisnahme
    - 1.7 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik  
hier: Beratung und Beschlussfassung 2013, Rückblick auf die Förderung 2012
    - 1.8 Verhältnis RFNP zum Regionalplan Ruhr  
hier: Gemeinsame Stellungnahme RVR und RFNP-Städte
    - 1.9 Kraftwerksstandort Datteln IV: Meinungsausgleichstermin  
hier: Sachstandsbericht
    - 1.10 Wuppertal, 49. Flächennutzungsplanänderung – Dreigrenzen – Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (IKEA)
    - 1.11 Personalausstattung der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen
  - 1.12 Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012  
Sachstandsbericht
  - 1.13 Anfragen und Mitteilungen
    - 1.13.1 Anfrage der CDU-Fraktion in der VV vom 24.09.2012 Fracking  
hier: Antwort der zuständigen Genehmigungsbehörde vom 19.10.2012
    - 1.13.2 Bericht über laufende Verfahren
  2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
    - 2.1 Wechsel in den Gremien des RVR
      - 2.1.1 Wechsel in den Ausschüssen
    - 2.2 Einbringung des Haushaltsplans 2013
    - 2.3 RVR-Gesamtabschluss zum 31.10.2010
    - 2.4 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH  
– Beteiligung an der ecce – european centre for creative economy GmbH
    - 2.5 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH  
– Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR Betriebsführung GmbH
    - 2.6 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH  
– Personal-Service-Ruhr GmbH (vormals CoverTronic GmbH)
    - 2.7 Angelegenheiten der RUHR. 2010 GmbH i. L.  
– Jahresabschluss zum 30.12.2011
    - 2.8 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
    - 2.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
– Jahresabschluss der Revierpark Nienhausen GmbH zum 31.12.2011
    - 2.10 Angelegenheiten der Seegesellschaft Haltern mbH  
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
    - 2.11 Angelegenheiten der NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH (NFN)  
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
    - 2.12 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH – TER  
– Jahresabschluss zum 31.12.2011
    - 2.13 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH  
– Änderung des Gesellschaftsvertrages
    - 2.14 Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2011 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün  
Beschluss zur Zuführung des Jahresüberschusses 2011 in die Ausgleichsrücklage  
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
    - 2.15 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2013
    - 2.16 Bericht: Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur 2011





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach